

**Antrag**

**der Abg. Dr. Frank Mentrup u. a. SPD**

**und**

**Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

**Sonderungsverbot an Schulen in freier Trägerschaft**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie hoch das monatliche Schulgeld für ein Kind an einer Schule in privater Trägerschaft durch das Sonderungsverbot (Artikel 7 Abs. 4 GG) maximal sein darf;
2. ob und ggf. wie sie das Sonderungsverbot an den Schulen in freier Trägerschaft überprüft;
3. ob ihr Schulen in freier Trägerschaft bekannt sind, an denen das Sonderungsverbot nicht eingehalten wurde oder wird;
4. ab welchem Betrag nach ihrer Auffassung die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte an den Schulen in freier Trägerschaft gemäß Artikel 7 Abs. 4 GG gewährleistet ist (aufgeschlüsselt nach alleinstehend, verheiratet, jeweils ohne, mit einem, zwei, drei, vier Kindern).

09. 07. 2009

Dr. Mentrup, Zeller, Kaufmann, Bayer, Queitsch SPD

### Begründung

Da die Gründung von privaten Schulen durch den Staat garantiert ist, dürfen Kinder nicht über die Höhe des Schulgeldes vom Besuch der Schule ausgeschlossen werden. Artikel 7 Abs. 4 GG verbietet die soziale Segregation von Schülern aus wirtschaftlichen Gründen. Außerdem ist die Situation der Lehrer an privaten Schulen wirtschaftlich und rechtlich besonders geschützt.

Eine private Schule als Ersatz für öffentliche Schulen muss allen Schülern ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern offen stehen. Die Höhe der zu zahlenden Beträge muss so bemessen sein, dass sie nicht nur von „Besserverdienenden“ aufgebracht werden können.

Die Genehmigung für eine private Schule darf nicht erteilt werden, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) selbst hat in einem Beschluss des Ersten Senats vom 9. März 1994 festgestellt, dass Beträge in der Größenordnung von monatlich 170 bis 190 DM nicht von allen Eltern gezahlt werden können und damit verfassungswidrig sind. Auch durch die Einrichtung von Freiplätzen bzw. Stipendien, wird die allgemeine Zugänglichkeit nicht gewährleistet. Zudem können Freiplätze nur finanziert werden, wenn der Schulträger entsprechende Zuwendungen erhält. Dies ist aber nur eine vollkommen unzureichende Perspektive, da das strukturelle Problem der Unterfinanzierung von Schulen in freier Trägerschaft bestehen bleibt.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juli 2009 Nr. 24–6460.0/116 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. wie hoch das monatliche Schulgeld für ein Kind an einer Schule in privater Trägerschaft durch das Sonderungsverbot (Artikel 7 Abs. 4 GG) maximal sein darf;*

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, auf die in der Begründung des Antrags hingewiesen wird, wonach ein Schulgeld von 170 bis 190 DM je Schüler/Monat zu hoch sei, bezogen sich auf das Jahr 1986. Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ging der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem Urteil vom 12. Januar 2000 – wiederum bezogen auf das Jahr 1986 – von einem zulässigen Schulgeld von 130 DM je Schüler/Monat aus.

Der VGH hat mit rechtskräftigem Urteil vom 19. Juli 2005 (– 9 S 47/09 –) unter Heranziehung des Verbraucherpreisindex ein durchschnittliches monatliches Schulgeld für das Jahr 2000 in Höhe von 112,50 € bzw. für das Jahr 2005 in Höhe von 120 € je Schüler ohne Weiteres für zulässig erachtet. Bei dieser Bewertung hat der VGH auch die Leistungen des Staates für Kinder wie z. B. Kindergeld und die steuerliche Absetzbarkeit des Schulgelds

berücksichtigt. Für das Jahr 2008 ergibt sich unter Fortschreibung des Schulgelds an Hand des Verbraucherpreisindex und unter Berücksichtigung der Ausführungen des VGH, dass ein durchschnittliches monatliches Schulgeld in Höhe von 128 € je Schüler ohne Weiteres zulässig ist.

Bei den Angaben zur Höhe des zulässigen Schulgelds handelt es sich um einen Durchschnittswert. Den Ersatzschulen steht es frei, das tatsächlich erhobene Schulgeld nach den Einkommensverhältnissen der Eltern zu staffeln. Ebenso können bei gleichzeitigem Schulbesuch mehrerer Geschwister Nachlässe gewährt werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Januar 2000, – 9 S 317/98 –). Damit ist auch die Erhebung eines höheren Schulgelds zulässig.

*2. ob und ggf. wie sie das Sonderungsverbot an den Schulen in freier Trägerschaft überprüft;*

Nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 Grundgesetz ist Voraussetzung für die Genehmigung einer Ersatzschule, dass eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind von den für die Genehmigung zuständigen Regierungspräsidien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an Hand der Angaben der Schulträger hierzu zu überprüfen.

*3. ob ihr Schulen in freier Trägerschaft bekannt sind, an denen das Sonderungsverbot nicht eingehalten wurde oder wird;*

Das von Ersatzschulen in Baden-Württemberg konkret erhobene Schulgeld wird statistisch nicht erfasst. Nach Kenntnis des Ministeriums erheben Ersatzschulen in Baden-Württemberg grundsätzlich Schulgeld in einer Höhe, das nach Einkommensverhältnissen der Eltern gestaffelt ist und vergeben auch Stipendien für Schülerinnen und Schüler insbesondere aus einkommensschwächeren Familien. Auch für Geschwister werden Ermäßigungen gewährt.

Das Sonderungsverbot bezieht sich im Übrigen lediglich auf das Schulgeld, das von den Eltern originär für den Unterricht an der Ersatzschule geleistet wird. Soweit die Schule darüber hinaus Leistungen anbietet, wie z. B. Betreuungsangebote oder Mittagessen, kann die Schule hierfür ein zusätzliches Entgelt erheben. Hierfür geleistete Entgelte der Eltern werden nicht vom Sonderungsverbot erfasst.

*4. ab welchem Betrag nach ihrer Auffassung die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte an den Schulen in freier Trägerschaft gemäß Artikel 7 Abs. 4 GG gewährleistet ist (aufgeschlüsselt nach allein stehend, verheiratet, jeweils ohne, mit einem, zwei, drei, vier Kindern).*

Nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 4 Grundgesetz muss die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an Ersatzschulen genügend gesichert sein.

Nach Nr. 7 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Vollzug des Privatschulgesetzes (VV Privatschulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1971 (GBl. S. 347) zuletzt geändert durch Artikel 53 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer als genügend gesichert anzusehen, wenn

1. ein schriftlicher Anstellungsvertrag abgeschlossen und darin der Gesamtumfang der dienstlichen Verpflichtung und der Anspruch auf Urlaub festgelegt ist;
2. die Bezüge und Nebenleistungen nicht wesentlich hinter denen vergleichbarer Lehrer an öffentlichen Schulen zurückstehen;

3. die Zahlung der Bezüge in regelmäßigen Abständen erfolgt.

Bei Ordenslehrkräften, entsprechend gesicherten Lehrkräften der Herrnhuter Brüdergemeinde und ähnlicher Gemeinschaften sowie bei nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften bedarf die Sicherheit der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung keines Nachweises (Nr. 7 Abs. 2 o. g. VO).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Lehrkräfte als Arbeitnehmer und nicht als Beamte an den Privatschulen beschäftigt sind. Vergleichsmaßstab sind daher die beim Land im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte. Die Privatschulen haben unter Berücksichtigung dieser Vorgaben einen Gestaltungsspielraum.

Rau

Minister für Kultus, Jugend und Sport